

- c) mit Tauchgeräten taucht, deren Typ nicht vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung technisch überprüft ist oder die vom Zentralvorstand der GST nicht freigegeben sind
  - d) den Besitz von Tauchgeräten entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht zur Registrierung anmeldet
  - e) in Gewässern, die dafür nicht freigegeben sind, mit Tauchgeräten taucht oder unter Benutzung derselben fotografiert oder filmt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann die nach § 8 erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

71. § 11 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBl. II S. 420) erhält folgende Fassung:

### „§ 11

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter gemäß § 1 Abs. 2

- a) Flächen, die für die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes geeignet sind, nach Aufforderung durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ohne berechtigte Gründe nicht aufforstet
- b) die Anpflanzungen verkommen läßt oder ohne berechtigte Gründe vorzeitig einschlägt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

72. § 8 der Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1965 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 413) erhält folgende Fassung: